

Anlage 9

Gesellschaftsvertrag der Kunststoff-Institut für die mittelständische Wirtschaft GmbH (KIMW GmbH) Synopse zu den Änderungen im Rahmen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes § 8 Gesellschafterversammlung § 10 Aufsichtsrat § 14 Geschäftsführung und Jahresabschluss	
Alte Fassung	Neue Fassung
§ 8 Gesellschafterversammlung [...] 2. Sie beschließt insbesondere über [...] i) Wahl des Abschlussprüfers [...]	§ 8 Gesellschafterversammlung [...] 2. Sie beschließt insbesondere über [...] i) die Durchführung und den Umfang der Abschlussprüfung und über die Wahl des Abschlussprüfers, falls eine Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt [...]

§ 10 Aufsichtsrat [...] 4. Der Aufsichtsrat hat folgende Zuständigkeit: [...] c) Vorschlag eines Abschlussprüfers [...]	§ 10 Aufsichtsrat [...] 4. Der Aufsichtsrat hat folgende Zuständigkeiten: [...] c) Vorschlag über die Durchführung und den Umfang der Abschlussprüfung und über die Wahl des Abschlussprüfers, falls eine Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt [...]
§ 14 Geschäftsführung und Jahresabschluss 1. Die Geschäftsführer erstellen rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser Plan ist dem Aufsichtsrat zur Billigung vorzulegen. 2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu prüfen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang, spätestens aber mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, vorzulegen. Die Gesellschafter haben über	§ 14 Geschäftsführung und Jahresabschluss 1. Die Geschäftsführer erstellen rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser Plan ist dem Aufsichtsrat zur Billigung vorzulegen. 2. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mindestens die Pflichtinhalte des Anhangs für kleine Kapitalgesellschaften enthält.

~~die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Den Gesellschaftern werden die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.~~

~~3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes den Gesellschaftern vorzulegen. Sodann erfolgt die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung gem. § 8 Nr. 2a des Gesellschaftsvertrags.~~

3. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 Abs. 1 und 2 HGB aufzustellen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft sowie zur entsprechenden Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

4. Erfolgt eine Abschlussprüfung, soll die Prüfung auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) umfassen. Der Prüfungsbericht ist der Stadt Lüdenscheid unverzüglich nach Eingang vorzulegen.

5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ist eine Abschlussprüfung erfolgt, legt die Geschäftsführung die Jahresabschlussunterlagen, den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vor. Sodann erfolgt die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung gem. § 8 Nr. 2a des Gesellschaftsvertrags.